Einleitung

„Böser Wille ist es verhältnismäßig am allerwenigsten, woraus dem Mündel Gefahr droht, und gegen Verbrechen kann schließlich kein Gesetz schützen."[1]

„Dagegen werde […] ihrer Mutter das Recht zugestanden, sie in einer Höhe finanziell zu verpflichten, daß sie ihres Lebens nie mehr froh würden."[2]

---

1 So die Einschätzung des historischen Gesetzgebers, vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band IV, Familienrecht, 1888, S. 1086, über die Gefahren, die die im Grundsatz unbeschränkte Vertretungsmacht des Vormunds bzw. der Eltern mit sich bringt und dem ausreichenden Schutz hiervor durch vormundschaftsgerichtliche Genehmigungserfordernisse für wichtigere Geschäfte sowie der persönlichen Haftung des Vormunds bzw. der Eltern. Die Genehmigungserfordernisse für Mündel galten und gelten gem. § 1643 Abs. 1 BGB entsprechend für Minderjährige unter elterlicher Sorge.

2 So die Beschwerdeführerinnen im Verfahren vor dem BVerfG, BVerfGE 72, 155, 165.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Der Ausspruch der Beschwerdeführerinnen und der dahinter stehende Sachverhalt bestätigt den historischen Gesetzgeber in seiner Einschätzung, dass die dem Mündel bzw. Minderjährigen drohende (finanzielle) Gefahr in der Regel nicht auf den „bösen Willen" des gesetzlichen Vertreters zurückzuführen ist. Zugleich stellte das BVerfG aber am 16. Mai 1986[3] fest, dass entgegen der damaligen Einschätzung der vorhandene Schutz für Mündel bzw. Minderjährige, das heißt die jeweiligen Genehmigungserfordernisse, gerade keinen ausreichenden Schutz bieten. Vielmehr sei es mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) Minderjähriger nicht zu vereinen, dass Eltern als deren gesetzliche Vertreter Minderjährige finanziell unbegrenzt verpflichten können. Daher sei der Gesetzgeber in Wahrnehmung seines Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG aufgerufen Regelungen zu treffen, die verhindern, dass Minderjährige mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit „entlassen" werden.[4]

Dem kam der Gesetzgeber knapp 13 Jahre später am 1.1.1999 mit der Einführung des Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger[5] nach. Kernvorschrift des Gesetzes ist die Minderjährigenhaftungsbeschränkungseinrede gem. § 1629a BGB. Diese Vorschrift erlaubt es dem Minderjährigen, die Haftung für die während der Zeit der Minderjährigkeit durch Dritte begründeten Verbindlichkeiten auf das Vermögen zu beschränken, das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden ist.

Nach der Entscheidung des BVerfG[6] und noch vor Einführung des MHbeG,[7] insbesondere aber nach Einführung des Gesetzes,[8] behandelten

---

3 BVerfGE 72, 155.

4 BVerfGE 72, 155, 173.

5 Das Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger – Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz (MHbeG), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.1.1999, vgl. BGBl. I 1998, S. 2487.

6 BVerfGE 72, 155.

7 U.a. *A. Schmidt* – Die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.05.1986 (BVerfGE 72, 155) auf den Minderjährigenschutz im Recht der Personengesellschaften; *Goecke* – Die unbegrenzte Haftung Minderjähriger im Deliktsrecht – Bewertung, Änderungsmöglichkeiten und Änderungsvorschlag auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung; *Griem* – Gesetzliche Vertretung und Überschuldungsschutz Minderjähriger – Eine rechtsgeschichtliche und zivilrechtliche Untersuchung zu dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1986; *May* – Minderjährigkeit und Haftung – Ein Gesetzentwurf nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1986; *Thiele* – Kindesvermögensschutz im Personalunternehmensrecht nach

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

einige Dissertationen den § 1629a BGB unter verschiedenen Blickwinkeln und hatten die neue Vorschrift als Kernthema oder streiften sie zumindest am Rande.

Auch diese Arbeit beschäftigt sich mit der Minderjährigenhaftungsbeschränkungseinrede. Ansatz bzw. Thema der Bearbeitung soll sein, ob es nicht einen anderen, besser passenden Lösungsweg für den Schutz Minderjähriger gibt als den über § 1629a BGB. Die Schwerpunkte der Bearbeitung liegen dabei auf den zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger vorgeschlagenen Lösungen, der Vorschrift des § 1629a BGB samt der zu ihr ergangenen Rechtsprechung sowie dem Schutz Minderjähriger nach geltendem Insolvenzrecht bzw. wie er nach einer Reform der InsO aussehen könnte.

Dabei soll zunächst auf die alte, das heißt vor der Einführung des MHbeG geltende, Gesetzeslage eingegangen werden und die zum Ausgangsfall des BVerfG ergangenen Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit skizziert werden. Zum Verständnis und Vergleich des später vorgeschlagenen eigenen Lösungswegs erfolgt dann die Darstellung der nach dem Beschluss des BVerfG ergangenen (wesentlichen) Lösungsvorschläge und Gesetzesentwürfe.

Im Anschluss wird ausführlich die Vorschrift des § 1629a vorgestellt, wie sie in Literatur und Rechtsprechung Berücksichtigung gefunden hat und ausgelegt wird. Wiedergegeben wird ebenso die an der Vorschrift geübte Kritik, wobei es zu untersuchen gilt, inwieweit sie auch berechtigt ist.

Im weiteren Gang des Verfahrens wird die gesamte seit Einführung des MHbeG zu § 1629a BGB ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung

---

dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.5.1986 – Bestandsaufnahme und Vorschlag einer Neuregelung.

8 U.a. *Arnold* – Das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz und § 15 HGB; *Athanasiadis* – Die Beschränkung der Haftung Minderjähriger – Anwendungsbereich der neuen gesetzlichen Regelung und ihre Auswirkung auf die Praxis; *Konz* – Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung volljährig Gewordener gem. § 1629a i. V. mit §§ 1990, 1991 BGB – Regelungsbereich des MHbeG und Rechtsfolgen der Haftungsbeschränkung auf das Volljährigkeitsvermögen; *Malik* – Die Grenzen der elterlichen Vermögenssorge – Eine Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (MHbeG); *Quitzau* – Haftungsbeschränkung zugunsten Minderjähriger – Auswirkungen des 1629a BGB auf Verbindlichkeiten des Minderjährigen; *Thiel* – Das Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger; *Zech* – Möglichkeiten zur Beschränkung der deliktischen Haftung Minderjähriger im geltenden Recht.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

dargestellt, um beurteilen zu können, auf welche Rechtsbereiche die Vorschrift die größten Auswirkungen hat.

Sodann wird der Schutz Minderjähriger bzw. volljährig Gewordener nach der InsO de lege lata geprüft, um anschließend einen Vorschlag zu einer insolvenzrechtlichen Lösung de lege ferenda zu machen. Dieser soll anhand aller gewonnen Erkenntnisse, das heißt der vorherigen, auch insolvenzrechtlichen, Lösungsansätze, der Lücken des § 1629a BGB und sonstiger in Betracht zu ziehender Ansätze erarbeitet werden. Hierbei soll der Fokus nicht ausschließlich auf dem Minderjährigen und seiner Schutzbedürftigkeit liegen, sondern es soll ebenso der Gläubiger berücksichtigt werden unter dem Gesichtspunkt, welche Verbesserungsmöglichkeiten es für ihn gibt, ohne dass dies zugleich zulasten des Minderjährigen geht.

Abschließend soll anhand von Fallbeispielen der Schutz volljährig Gewordener jeweils nach § 1629a BGB, nach der InsO de lege lata sowie der InsO de lege ferenda aufgezeigt, und die so gefundenen Lösungen dahingehend überprüft werden, welcher Weg den effektivsten Schutz bietet.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

1. Kapitel: Die Entstehungsgeschichte des § 1629a BGB

A. Alte Gesetzeslage

Bis zum Beschluss des BVerfG vom 13.5.1986[9] bestand für Minderjährige die Gefahr, dass sie ohne eigenes Zutun überschuldet in die Volljährigkeit entlassen wurden. Eine Abwehrmöglichkeit gegenüber dem bzw. den Gläubiger(n) bestand nicht. Vielmehr waren Minderjährige ihren gesetzlichen Vertretern, in aller Regel ihre Eltern, annähernd hilflos ausgeliefert. In Betracht kamen allenfalls Schadensersatzansprüche gegen die Eltern gem. § 1664 BGB aufgrund einer Pflichtverletzung im Rahmen der Vermögenssorge.

Nachfolgend soll zunächst die elterliche Sorge und die Reichweite der gesetzlichen Vertretungsmacht umrissen werden, bevor auf die Gefahren, die bis zum 13.5.1986 hieraus resultierten, eingegangen wird.

I. Die elterliche Sorge gem. § 1626 BGB

1. Grundsätzliches

Die § 1626 Abs. 1 BGB zukommende Aufgabe liegt zum einen in der Zuweisung der elterlichen Sorge an die Eltern (ergänzt durch die §§ 1626a ff. BGB für nicht miteinander verheiratete Eltern), zum anderen in der Definition des Inhalts und der Grundkonzeption der elterlichen Sorge.[10]

Während das Sorgerecht ursprünglich im Zeichen der väterlichen Gewalt und nach der Gleichstellung der Mutter im Zeichen der elterlichen Gewalt gestanden hatte, vollzog sich durch das SorgeRG[11] begrifflich der Wandel zur elterlichen Sorge. Dies sollte den Inhalt der Elternverantwortung deutlicher hervorheben und zugleich Missverständnissen vorbeugen, wonach die Eltern ohne Rücksicht auf sonstige Umstände ein einseitiges

---

9 BVerfGE 72, 155.

10 MüKo-BGB/*Huber*, § 1626 Rn. 1.

11 SorgeRG vom 18.7.1979, in Kraft seit 1.1.1980, vgl. BGBl. I 1979, S. 1061, 1071.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Anordnungsrecht ausüben könnten oder gar körperliche Züchtigung notwendiger Bestandteil der Erziehung ist.[12]

§ 1626 Abs. 2 BGB konkretisiert die Pflichten der Eltern gegenüber dem Kind, die sich durch die elterliche Sorge ergeben. Insbesondere ist die Pflege und Erziehung des Kindes an seine wachsende Fähigkeit und sein wachsendes Bedürfnis zu selbstständigem Handeln einzubeziehen.[13]

§ 1626 Abs. 3 BGB stellt einen allgemeinen Grundsatz dahingehend auf, dass der Umgang des Kindes mit seinen Eltern wie mit anderen wichtigen Bezugspersonen in aller Regel dem Wohl des Kindes dient.[14]

2. Inhalt und Umfang der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge normiert nach der Legaldefinition des § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen und umfasst neben Schutz- und Fürsorgeaspekten die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen, die zwischen Eltern und ihren Kindern bestehen. Sie begründet ein subjektives Recht eines jeden Elternteils aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, jedoch kein Herrschaftsrecht, sondern ein Pflichtrecht, da es elterliche Pflichten gegenüber dem Kind begründet. Bei der elterlichen Sorge handelt es sich zudem um ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.[15]

Wegen seines Pflichtgehalts ist die elterliche Sorge grundsätzlich unverzichtbar und als höchstpersönliches Recht weder vererblich noch abtretbar. Möglich ist aber die Übertragung zur Ausübung mittels Sorgerechtsvollmacht, beispielsweise an Verwandte, Pflegeeltern, Schule oder das Internat, wobei die abstrakte Vollmacht lediglich die Vertretungsmacht überträgt und im Übrigen ein Treuhandvertrag in Form der Ausübungsüberlassung eines Rechts nach § 662 BGB oder § 675 Abs. 1 BGB vorliegt.[16]

Die elterliche Sorge beginnt mit der Geburt des Kindes und endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes oder seinem Tod bzw. dem Tod des jeweiligen Elternteils. Sie steht grundsätzlich beiden Elternteilen

---

12 BT-Drucks. 8/2788, S. 36.
13 Jauernig/*Budzikiewicz*, § 1626 Rn. 1; MüKo-BGB/*Huber*, § 1626 Rn. 4.
14 BT-Drucks. 13/4899, S. 93.
15 MüKo-BGB/*Huber*, § 1626 Rn. 6 ff.; BeckOK-BGB/*Veit*, § 1626 Rn. 2 f.
16 Palandt/*Götz*, § 1626 Rn. 3; Staudinger/*Peschel-Gutzeit*, § 1626 Rn. 24 ff.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gemeinsam zu, wobei sie gem. § 1627 BGB hinsichtlich Betreuung und Erziehung des Kindes zum Einvernehmen verpflichtet sind.[17]

Nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB werden von der elterlichen Sorge zwei Teilbereiche umfasst: die Personensorge (§§ 1631 ff. BGB) und die Vermögenssorge (§§ 1638 ff. BGB), jeweils einschließlich der gesetzlichen Vertretung nach § 1629 Abs. 1 BGB. Eine exakte Grenzziehung zwischen diesen beiden Bereichen ist indes nicht immer möglich.[18]

a. Die Personensorge

Die Personensorge betrifft die gesamte Person des Kindes, mithin alle es betreffenden persönlichen Angelegenheiten. Im Gesetz werden in den §§ 1631 Abs. 1, 1631a BGB die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, seine Ausbildungs- und Berufswahl sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht genannt. Dies sind zugleich die wesentlichsten Elemente der Personensorge. Ebenfalls in diesen Bereich fallen ärztliche Maßnahmen oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Auch soweit die Eltern hinsichtlich erzieherischer Maßnahmen frei sind, so werden doch unter anderem durch das Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen, das Verbot entwürdigender Maßnahmen und das Gewaltverbot Grenzen gesetzt, vgl. § 1631 Abs. 2 BGB.[19] Gem. § 1633 BGB erfährt die Personensorge bei einer Heirat des Minderjährigen gewisse Einschränkungen.

b. Die Vermögenssorge

Die Vermögenssorge betrifft alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen wie die Erhaltung, Vermehrung sowie Verwendung des Vermögens in Interesse des Kindes. Hierunter fällt das gesamte Vermögen des Kindes wie beispielsweise Grundbesitz, Wertpapiere oder Kontoguthaben und grundsätzlich auch der Erwerb des Kindes aus selbstständiger Arbeit oder dem selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§§ 112, 113 BGB). Über die in den §§ 1638 bis 1649 BGB geregelten Rechte und Pflichten hinaus besteht eine Rechenschaftspflicht, die Eltern sind zudem gesetzlich

---

17 Palandt/*Götz*, § 1626 Rn. 3 ff.; MüKo-BGB/*Huber*, § 1626 Rn. 19 ff.
18 Staudinger/*Peschel-Gutzeit*, § 1626 Rn. 56; *Fröschle*, Rn. 364 f.
19 NK-BGB/*Rakete-Dombek*, § 1626 Rn. 11; Palandt/*Götz*, § 1626 Rn. 8 ff.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gehalten, das Vermögen nach Beendigung herauszugeben, vgl. § 1698 BGB. Die Verursachung von Schulden ist zu vermeiden.[20]

Von der Verwaltung des Vermögens kann ein oder auch beide Elternteile ausgeschlossen sein, etwa wenn ihnen die Vermögenssorge entzogen wurde (§§ 1666 Abs. 1, 1671 Abs. 1, 2 BGB), die Vermögenssorge ruht (§§ 1673, 1674 BGB) oder die Eltern im Rahmen einer Zuwendung an das Kind hiervon ausgeschlossen wurden (§§ 1638, 1639 BGB). Selbiges gilt, wenn bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung (§ 2205 BGB) oder der Bestellung eines Pflegers (§ 1630 Abs. 1 BGB) die Verwaltung durch Dritte bestimmt ist.[21]

Der Selbstverwaltung des Kindes unterliegen die diesem überlassenen Mittel aus § 110 BGB sowie die im Rahmen eines selbstständigen Erwerbsgeschäfts nach § 112 BGB erworbenen und dort wieder im Betrieb verwendeten Mittel. Die Ermächtigungen nach den §§ 112, 113 BGB können die stillschweigende Einwilligung in die Verwendung der Einnahmen im Sinne des § 107 BGB enthalten, was dieses ebenfalls zu verwaltungsfreiem Vermögen macht.[22]

II. Die gesetzliche Vertretung gem. § 1629 BGB

1. Grundsätzliches

Die elterliche Sorge bezieht sich auf das Innenverhältnis der Eltern zu ihrem Kind, ebenso kann, da es sich um ein absolutes Recht handelt, auch die tatsächliche Sorge Dritter direkt betroffen werden, vgl. etwa §§ 1632 Abs. 1, 2, 1666 Abs. 4 oder auch § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB. Die gesetzliche Vertretung durch die Eltern betrifft hingegen nur das Außenverhältnis des Kindes zu Dritten. Aus Geschäften, die im Namen des Kindes geschlossen werden, wird alleine das Kind berechtigt und verpflichtet. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis erfasst dabei sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge.[23]

---

20 *Schwab*, Rn. 720 f.; jurisPK-BGB/*Hamdan*, § 1626 Rn. 22 ff.

21 Palandt/*Götz*, § 1626 Rn. 19; *Fröschle*, Rn. 538 ff.

22 MüKo-BGB/*Huber*, § 1626 Rn. 57 f.; Erman/*Döll*, § 1626 Rn. 18; a.A. hinsichtlich §§ 112, 113 BGB: NK-BGB/*Rakete-Dombek*, § 1626 Rn. 12.

23 *Schwab*, Rn. 671; Palandt/*Götz*, § 1629 Rn. 1.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

2. Vertretungsmacht

Grundsätzlich üben die Eltern die Vertretungsmacht gemeinschaftlich aus, § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB, soweit ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§§ 1626, 1626a BGB). Alleinvertretungsmacht eines Elternteils besteht, wenn diesem die alleinige Sorge zusteht gem. §§ 1626a Abs. 2, 1671, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2, 3 BGB, bei der Übertragung einzelner Angelegenheiten nach § 1628 BGB und hinsichtlich Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Elternteil, bei dem sich das Kind bei gemeinsamen Sorgerecht für gewöhnlich aufhält, § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ein weiteres Eingreifen der Alleinvertretungsmacht besteht bei Gefahr in Verzug, vgl. § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB, das heißt, wenn infolge Abwesenheit eines Elternteils seine Einwilligung nicht eingeholt werden kann, ein sofortiges Tätigkeitwerden aber im Interesse des Kindeswohls unverzüglich geboten ist. Schließlich besteht eine Alleinvertretungsberechtigung für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes für den Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB.[24] Zudem können sich Eltern gegenseitig zur Alleinvertretung ermächtigen.[25]

3. Einschränkungen der Vertretungsmacht

Auch wenn die gesetzliche Vertretungsmacht grundsätzlich im Rahmen des Sorgerechts unbeschränkt ist, so wird sie doch nicht ausnahmslos gewährleistet, sondern unterliegt gewissen Beschränkungen und Ausschlüssen.

a. Der Ausschluss der Vertretungsmacht, § 1629 Abs. 2 i.V.m. §§ 1795, 1796 BGB

Wo aufgrund einer erheblichen Kollision zwischen den Interessen des Kindes und den Interessen des vertretungsberechtigten Elternteils eine ernstliche Gefahr für die Kindesinteressen besteht, sieht das Gesetz Ausschluss- bzw. Entziehungsgründe für die elterliche Vertretungsbefugnis vor, § 1629 Abs. 2 Satz 1 und 3 i.V.m. §§ 1795, 1796 BGB. Während für

---

24 Hk-BGB/*Kemper*, § 1629 Rn. 4 ff.; Jauernig/*Budzikiewicz*, § 1629 Rn. 2 ff.
25 Palandt/*Götz*, § 1629 Rn. 5; MüKo-BGB/*Huber*, § 1629 Rn. 34.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

die Gründe nach § 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB bereits eine abstrakte Gefährdung genügt, ist für die Entziehung nach Satz 3 eine konkrete Interessenkollision erforderlich.[26]

Eine Vertretung der Sorgeberechtigten ist zunächst in den Fällen ausgeschlossen, in denen auch dem Vormund die Vertretung seines Mündels versagt ist, § 1795 BGB. Der Ausschluss betrifft stets beide Elternteile, auch wenn nur in einer Person ein Ausschlussgrund vorliegt. Die Folge ist die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Abs. 1 BGB).[27]

Gem. § 1795 Abs. 2 gilt auch für die Eltern das allgemeingültige Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB. Des Weiteren werden nach § 1795 Abs. 1 BGB Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten bzw. bestimmten Verwandten und dem Minderjährigen von der Vertretungsbefugnis ausgenommen, ebenso bestimmte Rechtsgeschäfte, die den Eltern zugutekommen, und Rechtsstreitigkeiten über die genannten Fälle. Eine Ausnahme gilt nach h.M.[28] allerdings im Rahmen einer teleologischen Reduktion für Geschäfte, die dem Kind lediglich rechtliche Vorteile bringen.[29]

Soweit das Vertretungsverbot nach § 1795 BGB greift, ist das getätigte Rechtsgeschäft nach den §§ 177 ff. BGB schwebend unwirksam bis zur Genehmigung durch den Ergänzungspfleger oder das mittlerweile volljährig gewordene Kind.[30]

Des Weiteren kann nach § 1629 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 i.V.m. § 1796 BGB durch das Familiengericht (vormals Vormundschaftsgericht[31]) die

---

26 *Schwab*, Rn. 681; Palandt/*Götz*, § 1629 Rn. 13.

27 JurisPK-BGB/*Hamdan*, § 1629 Rn. 48 ff.; *Wellenhofer*, Rn. 19.

28 BGHZ 94, 232, 234 ff.; BGHZ 59, 236, 240; BGH, FamRZ 2010, 546, 547; BFH, FamRZ 2008, 690, 692; BGH, FamRZ 1975, 480, 481; Erman/*Döll*, § 1629 Rn. 12 m.w.N.; Jauernig/*Budzikiewicz*, § 1795 Rn. 2 m.w.N.

29 MüKo-BGB/*Huber*, § 1626 Rn. 47, 50; NK-BGB/*Kaiser*, § 1629 Rn. 61 f.

30 JurisPK-BGB/*Hamdan*, § 1629 Rn. 59; *Fröschle*, Rn. 634 f.

31 Durch das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG-RefG) wurde mit Wirkung vom 1.9.2009, vgl. BGBl. I 2008, S. 2586, 2743, das FGG und das 6. Buch der ZPO durch das neue FamFG abgelöst. Bis zum 31.8.2009 war das Vormundschaftsgericht für Genehmigungen nach den §§ 1821, 1822 BGB und Entscheidungen nach den §§ 1795, 1796 BGB zuständig. Mit Inkrafttreten des FamFG sind die Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten beim Vormundschaftsgericht verblieben, das nun aber Betreuungsgericht heißt, während für die Angelegenheiten Minderjähriger das Familiengericht zuständig ist. Soweit in der nachfolgenden Bearbeitung vom Vormundschaftsgericht bzw. vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung die Rede ist, meint dies die Rechtslage vor dem 1.9.2009,

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.